



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Vorbemerkung

Die Rechte des Kindes, insbesondere der Schutz vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung, sind unser Auftrag sowie moralische und gesetzliche Verpflichtung. Bausteine dazu sind Maßnahmen der Prävention, klare Verhaltensregeln auf Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen.

Im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz sind verbindliche Regelungen getroffen, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen. Im nachfolgenden Text sind Handlungsschritte dargelegt, wie der Träger der Kindertagesstätte den Auftrag und Inhalt des Schutzkonzeptes umsetzt. Quelle und Bezugspunkt der Ausführungen ist das Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022

Ziele:

- Kinder erhalten Unterstützung und Schutz, wenn sie von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind;
- Eltern erhalten Unterstützung, wenn sie Aufgaben Ihrer Erziehungsverantwortung nicht oder nur ungenügend nachgehen (können);
- Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte sind sich ihrer Rolle und Verantwortung im Kinderschutz bewusst. Sie können bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung angemessen reagieren, kennen die Verfahrensabläufe und wissen um Ansprechpartner, die sie beraten.

Erwartungen interessierter Parteien

- Der **Gesetzgeber** erwartet: Den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch gemäß §§ 8a ff und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz). Die gesetzlich vorgegebenen Standards sind Bestandteil dieses Konzeptes. Relevante Aspekte für die Kita sind insbesondere:
 - die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Kinderschutz;
 - den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses;
 - eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, die Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und ihren Schutz vor Gewalt einbezieht.
- Das **Bistum Mainz** erwartet:
 - die Umsetzung des Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen vom 01.07.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21.06.2022;
 - die Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 12.12.2019;
 - die Umsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 01.03.2020.
- **Eltern und Familien** erwarten: Eine Organisationsstruktur, die den Schutz ihrer Kinder sicherstellt.
- **Mitarbeitende** erwarten: Klare Strukturen, Ansprechpartner und Fortbildungen, die in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützen.
- **Kinder** erwarten: Sichere und verlässliche Bindungen und ein anregendes Lernumfeld.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Kritische Stellen im Prozess / Bewertung von Chancen und Risiken

- Das Ansprechen von Eltern in Bezug auf Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung birgt das Risiko, dass die Reaktion der Eltern nicht vorhersehbar ist. Im negativen Fall können sich die Eltern zurückziehen und das Kind nicht mehr zur Kita bringen. Im positiven Fall arbeiten die Eltern mit der Kita oder anderen Stellen zusammen, um die Situation für ihr Kind zu verbessern.
- Es besteht das Risiko, dass eine Gefährdungseinschätzung durch den subjektiven Eindruck einer Fachkraft geprägt ist. Um dies auszuschließen wird immer eine neutrale und erfahrene Person hinzugezogen (insofern erfahrene Fachkraft).

Verantwortung	Standards und Regelungen	Anmerkungen
T / LT	Aktiver und umfassender Kinderschutz basiert auf den Säulen Prävention und Intervention. Unser Ziel ist es, Kindern durch präventive Maßnahmen sichere Räume zu bieten. Wir etablieren eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Sensibilität. Die Rechte des Einzelnen werden durch klare Verhaltensregeln und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.	
LT	Ein wichtiger Baustein unserer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist das sexualpädagogische Konzept. Kinder lernen sensibel für eigene als auch für die Bedürfnisse anderer zu sein und diesbezüglich sprachfähig zu werden.	Schnittstelle: Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung (in der allgemeinen Darlegung)
T	Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung intervenieren Mitarbeitende und Träger nach dem vorliegenden Schutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung konsequent und wirksam zu begegnen.	
T	Das Schutzkonzept bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	
LT	Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).	z. B. Hilfen zur Erziehung, Suchtberatung, Familienbildung
T / LT	Nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung liegt die Fallverantwortung gemäß Art. 6 GG beim Jugendamt. Ungeachtet dessen werden Kinder und ihre Familien auch weiterhin durch die Kita begleitet und unterstützt.	
Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung		
T / LT / MA	Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz, auf Fürsorge und Unterstützung. Jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kita wird zeitnah und angemessen begegnet. Mitarbeitende und Verantwortliche schließen grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung aus.	
T	Der Träger unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.	
LT	Die Kita verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.	

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

LT	Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen.	vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII
T / LT	Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Sorgeberechtigten aufgegriffen und bearbeitet werden.	
	Vorbeugende Maßnahmen	
LT	Durch die Einführung neuer Mitarbeitender und jährlicher Belehrungen (z. B. im Rahmen einer Teamsitzung) ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept und deren Anwendung in der Kita haben.	Dokumentation der Belehrung
T / LT	Im Bewerbungsverfahren, im Rahmen der Einarbeitung und in Mitarbeitergesprächen wird die Thematik des Kinderschutzes angesprochen. Die Erwartung des Trägers und der entsprechende Verhaltenskodex werden dargelegt. Alle neuen Mitarbeitenden unterzeichnen eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung.	Schnittstellen: Prozess „Einstellung neuer MA“ Prozess „Einarbeitung neuer Mitarbeitender“
T / LT	Träger und Kita-Leitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach § 13 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz.	
LT	Regionale Hilfsangebote für Sorgeberechtigte und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Kontaktdaten der Einrichtungen können den Sorgeberechtigten vermittelt werden.	
T / LT	Träger und Kita-Leitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und sind mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzt.	vgl. Liste der Kooperationspartner
	Schulungen	
T / LT	<p>Leitung und Mitarbeitende bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der aktuellen und individuellen Bedarfe, insbesondere die Auseinandersetzung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und rechtlicher Kontext zum Kinderschutz; • Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung; • Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Sorgeberechtigte und Kinder; • Strukturierung und Planung von Hilfen; • Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern, Stärkung von Elternkompetenzen; • Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende; • Nähe-Distanz-Regulation im Umgang mit gefährdenden Sorgeberechtigten und betroffenen Kindern; • Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten und Kindern in entsprechenden Situationen; • psychosexuelle Entwicklung von Kindern; • weitere Schulungsinhalte gemäß der Präventionsordnung wie Täterstrategien, Dynamiken in Institutionen usw. 	vgl. § 14 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
T / LT	Gezielte Schulungen befähigen insbesondere die Kita-Leitung dazu, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen	


Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 7



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung der Kita-Leitung sichergestellt. Diese belehrt zeitnah die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.	
LT	Ehrenamtlich Tätige, die im direkten Kontakt mit Kindern stehen, werden durch die Leitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Regelungen zum Kinderschutz im Allgemeinen und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert.	Schnittstellen: Prozess „Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen“ und „Personen in Freiwilligendiensten“
T / LT	Die Schulungen zum Kinderschutz sind im Rahmen der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie in der Personalakte abgelegt. Teambelehrungen sind durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert.	
	Anhaltspunkte zum Handeln	
T / LT	Werden den pädagogischen Fachkräften Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird das Gefährdungsrisiko zeitnah mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Ergänzend werden Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch erfasst, fachlich reflektiert und bewertet.	vgl. Formular „Risiko- und Schutzfaktoren“
LT	Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt (§ 47 Abs. 2 und § 8a SGB VIII). In Abstimmung mit diesem werden erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohles eingeleitet. (analog der Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept)	z. B. Anzeichen körperlicher und/ oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung
T / LT	In allen übrigen Fällen erfolgt die Sicherung des Kindeswohls bzw. eine Meldung an das Jugendamt gemäß den Prozessbeschreibungen zum Schutzkonzept. Dabei sind folgende Fallgruppen berücksichtigt: 1) Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander. 2) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld. 3) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende. 4) Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige. In den Prozessbeschreibungen werden die verbindlichen Abläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt.	
T / LT / MA	Das Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Kita angemeldet und betreut werden. Darüber hinaus achten Träger, Leitung und Mitarbeitende auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise im Wirkungskreis der Kita bewegen und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten und handeln entsprechend.	
	Insoweit erfahrene Fachkraft	
LT	Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird der Träger in Kenntnis gesetzt und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese berät und unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gespräche mit Sorgeberechtigten.	vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
T	Der Träger wirkt darauf hin, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt.	gemäß § 8b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII


Freigabe T 	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 4 von 7
---	------------------------------	--------------	---------------------	------------------



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.	
	Elternbeteiligung	
LT	Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Kita. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt, sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt ist. Die Entscheidung über die Eltern- und / oder Kinderbeteiligung ist fallabhängig, in der Falldokumentation begründet und ggf. gegenüber den Beteiligten dargelegt.	
LT	In Teambesprechungen, Elterngesprächen oder auch Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Eltern sind über die Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch einen Aushang informiert.	externe Formulare „Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und „Unabhängige Ansprechpartner des Bistums“
LT / FK	In Elterngesprächen wird thematisiert, ob Sorgeberechtigte die von der Kita angeregten Hilfen annehmen (konnten). Wenn die angebotenen Hilfen offensichtlich nicht angenommen wurden (werden konnten) oder nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden wird das Jugendamt informiert	gemäß § 8a Abs.4 Satz 2, SGB VIII
T / LT	Die Kita sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.	evtl. Antrag über https://door-rlp.info
LT / FK	Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.	Formular „Gespräch mit Sorgeberechtigten“ I-143
LT	Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, kommunizieren wir darüber in geeigneter Weise, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen. Ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik kann - ggf. mit externer Unterstützung - vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.	
	Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
T	Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.	
T / LT	Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.	
T / LT	Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes übernimmt dieses die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	

Freigabe T 	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 5 von 7
---	------------------------------	--------------	---------------------	------------------



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

	erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.	
	Dokumentation	
LT	<p>Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen oder akuten Kindeswohlgefährdung werden verbindliche Dokumentationsvorlagen genutzt. Diese sind als Formulare in das QM-System der Einrichtung implementiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren; • Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung; • Gespräch mit den Sorgeberechtigten; • Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII; • Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII; • Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII; • Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit; • Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung; • unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums; • einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes. 	F.Nr. I-141 – I-150
	Datenschutz	
T / LT	Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, werden eingehalten.	
T / LT	Vor der Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft werden diese anonymisiert oder pseudonymisiert.	
T / LT	Vor einer Weitergabe von Daten an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird.	vgl. Prozessbeschreibungen 1 und 2
T / LT	Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-Servers (E-Mail-Adressen mit der Endung @bistum-mainz.de, @caritas-bistum-mainz.de) oder per Post. Ansonsten werden die Daten verschlüsselt. (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII). Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind beachtet.	Formular „Dokumente schützen“ I-151
	Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII	
T	Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren ist sichergestellt, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Vor dessen Vorliegen wird die Tätigkeit nicht aufgenommen. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch im Verlauf der Beschäftigung alle 5 Jahre eingeholt. Darüber hinaus geben Mitarbeitende eine Selbstverpflichtungserklärung ab, welche in der Personalakte aufbewahrt wird.	<p>Schnittstelle: Prozess „Einstellung neuer MA“</p> <p>Formular „Selbstverpflichtungserklärung“ I-147</p>

Freigabe T 	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 6 von 7
---	------------------------------	--------------	---------------------	------------------



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

T	Auch von Ehrenamtlichen (z. B. Vorlesepaten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahr) und Honorarkräften (z. B. Sprachförderkräfte) die in der Kita tätig sind, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.	
T	In der Betreuung oder im regelmäßigen Kontakt mit Kindern werden in keinem Fall Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.	vgl. § 72a Abs. 2 SGB VIII
T / MA	Personen, die in das Führungszeugnis Einsicht nehmen, sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
T	Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben jährlich der zuständigen Stelle gemeldet. Gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) melden Gerichte und Staatsanwälte Strafverfahren gegen Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen an die Dienststelle, wenn dies für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Beaufsichtigung von Kindern oder zur Anordnung einer Auflage erforderlich ist.	Nr. 16 Abs. 1 MiStra und Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG
Fort- und Weiterbildung		
T	Der Träger verpflichtet sich seine Mitarbeitenden zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.	siehe Gliederungspunkt „Schulungen“
Finanzierung		
T	Personal- und Sachkosten die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet. Vereinbarungen, die darüber hinaus gehen, werden mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmt.	z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und / oder Kosten für Dolmetscher / Sprachmittler
Informationspflichten		
LT	Bestehen in der Kita Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, werden spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrene Fachkraft auch der Träger und die Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas informiert.	siehe Formular „Einrichtungbezogene Kontaktdaten“
T / LT	Über die Meldung hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen, bzw. werden je nach Fallgruppe weitere Stellen einbezogen.	
Veröffentlichung		
T	Der Träger sorgt für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz über das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Diese Informationen sind für Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Kinder und Ehrenamtliche jederzeit zugänglich.	

Freigabe T 45	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 7 von 7
------------------	------------------------------	--------------	---------------------	------------------



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Hinweis: Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
		<p>Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte liegt beim Träger.</p> <p>1 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 1.</p> <p>2 Sofern der wirksame Schutz der betreffenden Kinder dadurch nicht in Frage gestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information über das Vorgefallene • Sorgeberechtigte hören • Information über weiteres Vorgehen <p>3 Formular „Falldokumentation“ Ab diesem Prozessschritt erfolgt eine fortlaufende Falldokumentation, wie unter 1 beschrieben. Dokumentation in der/den Akten der Kinder. Namen der jeweils anderen beteiligten Kinder sind zu anonymisieren (schwärzen).</p> <p>4 Einschätzung nach Beratung zwischen Leitung und Fachkraft Ggf. Informationen hinzuziehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der jeweiligen Kinderakte, • der Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren, • dem Gespräch mit Sorgeberechtigten. <p>Ggf. Prozess „Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld“ anstoßen. Frage: „Liegen gewichtige (konkrete) Anhaltspunkte vor, die Grund geben, dies zu prüfen?“ Sofern die Verdachtsmomente erheblich sind, sind die Folgeschritte unverzüglich einzuleiten.</p> <p>5 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 2.</p> <p>6 Die Beratung ist kurzfristig einzuleiten. Die personenbezogenen Daten sind dabei anonymisiert vorzulegen.</p> <p>7 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 3.</p>
Jede Fachkraft		
Jeweilige Fachkraft		
Leitung		
Leitung		
Leitung/Träger		
Leitung / insoweit erfahrene Fachkraft		
Leitung		
Leitung		

Freigabe T 	Bearbeitung Martina Bauer	Version 1	Datum 01.02.2023	Seite 1 von 4
----------------	------------------------------	--------------	---------------------	------------------



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Träger/ Leitung	<p>8</p> <p>Meldung besonderer Vorkommnisse nach SGB VIII § 47 an für Kitas zuständige Stelle beim Jugendamt sowie Meldung an die zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas</p>	8 und 8a Formulare „Mitteilung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“ Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.
Träger/ Leitung	<p>8a</p> <p>Bei Verdacht auf akute Gefährdung: telefonische Meldung nach § 8a an örtliches Jugendamt (ASD/Familienhilfe)</p>	Zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas: siehe Formular „Einrichtungsbezogene Kontaktdaten“ im CariNet
Leitung / jeweilige Fachkraft	<p>9</p> <p>Gespräch mit Sorgeberechtigten über Ergebnisse und Schutzmaßnahmen</p>	Bei Pflegekindern, Heimkindern und Kindern in Amtsvormundschaft wird das Jugendamt generell informiert, wenn sich Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung verfestigen. Es werden sofort geeignete Schutzmaßnahmen etabliert. Diese werden in der Mitteilung aufgeführt. Die weitere Betreuung der Kinder in der Kita erfolgt unter Beachtung der besonderen Umstände in sensibilisierter Weise. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 3.
Leitung / jeweilige Fachkraft / Sorgeberechtigte	<p>(Präventive) Schutzmaßnahmen umsetzen</p>	
Leitung	<p>Regelmäßige Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit</p>	
Leitung	<p>Kindeswohl sichergestellt?</p>	
Leitung	<p>nein: Information des Trägers</p> <p>ja: Information des Trägers</p>	
Träger/ Leitung	<p>Prozess beginnt erneut mit Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“</p> <p>Ende</p>	

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von unangemessenem Verhalten unter Kindern (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Mitarbeitende können ein Verhalten von Kindern für sich persönlich unterschiedlich definieren. Umso wichtiger sind Austausch und Beratung.
- Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander erinnert in der strategischen Ausführung mitunter an Taten von erwachsenen Tätern beziehungsweise Täterinnen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Begriff „(sexuell) grenzverletzende Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.
- Vergessen Sie deshalb nicht: Auch (sexuell) grenzverletzende Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr grenzverletzendes Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte, therapeutische Angebote.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft.
- Achten Sie die Grenzen, die das jeweilige Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung: akute Situation

- Unterbrechen Sie die Situation und benennen klar die Gründe für das nichttolerierbare grenzverletzende (sexuelle) Verhalten.
- Ergreifen sie Partei für das betroffene Kind.
- Führen Sie Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (ggf. getrennt), um weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

Verdacht durch Schilderung eines oder mehrerer Kinder

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Bewahren Sie Ruhe, keine bohrenden Fragen stellen.
- Stellen Sie keine „warum“ Fragen.
- Wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft und treffen ggf. eine Verabredung zum weiteren Ablauf.

2) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 4)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in grenzverletzenden Situationen. Die weitere Beobachtung der beteiligten Kinder ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

3) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkung 7)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept)
- Beratungs- und Hilfsmaßnahmen auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen
- Gespräche mit beteiligten Kinder vorbereiten und durchführen
- Elternabend (bei Bedarf Info-Elternabend terminieren für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen)
- Teamfortbildung/-begleitung
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept (in der allgemeinen Darlegung) überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern durchführen

4) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 9)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Personensorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
AS	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 4



2 Träger und Leitung

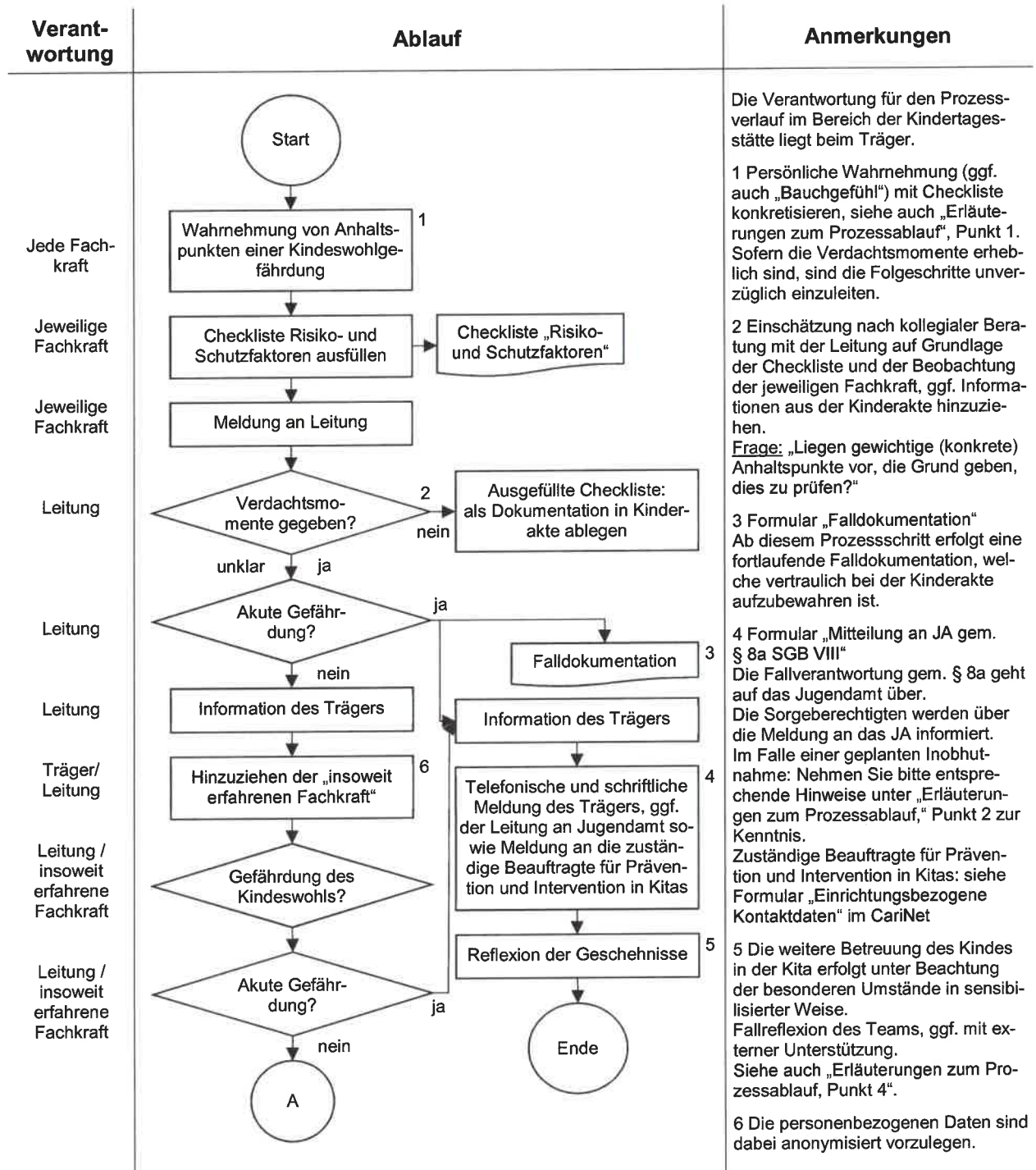
2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



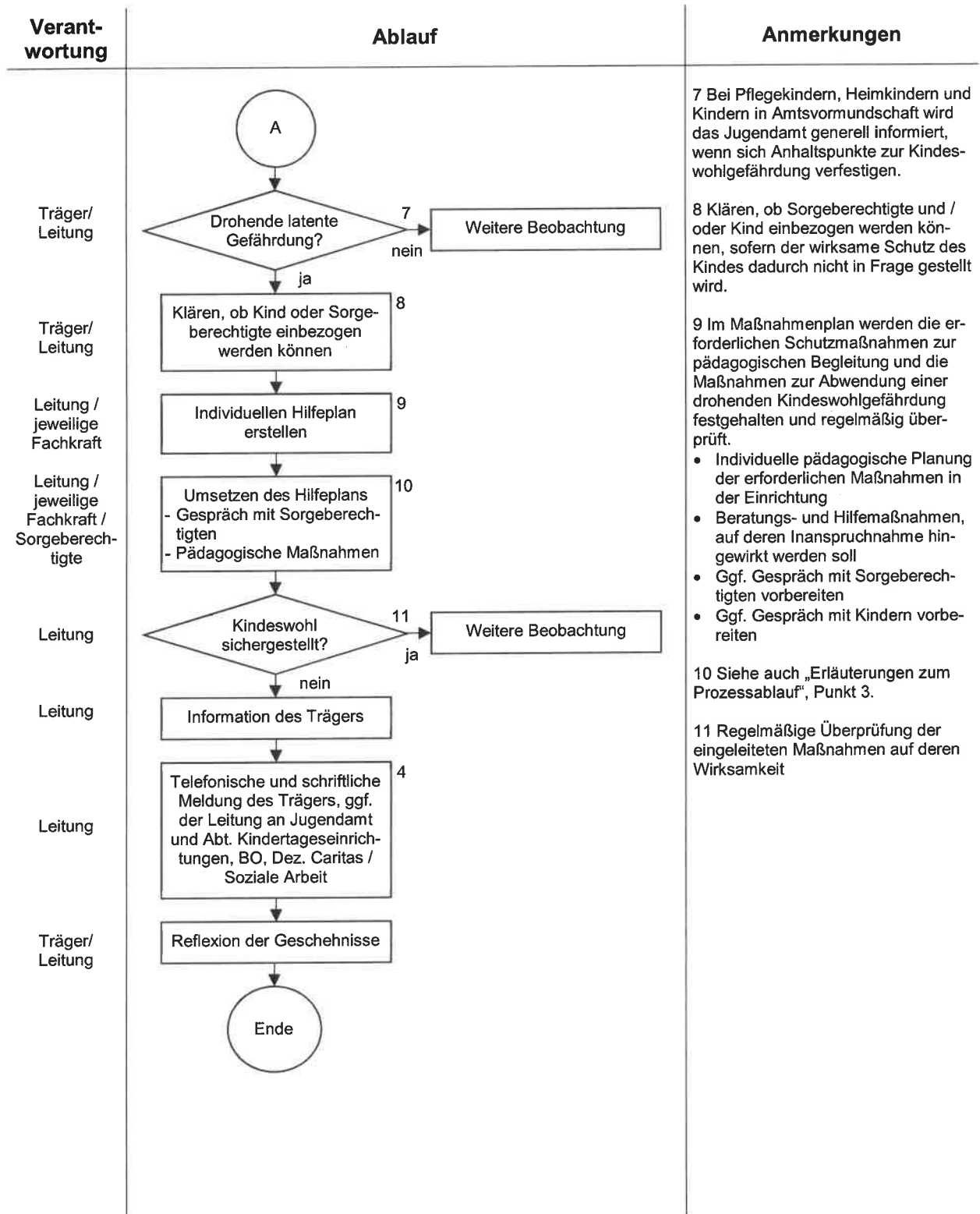
Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit „verdächtigen“ Personen zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Überlegen Sie, worauf Ihre Vermutungen beruhen könnten.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch.
- Achten Sie die Grenzen, die das Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt (gemäß Anmerkung 4)

- Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens der Leitung und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass die anderen Kinder und Sorgeberechtigten diese Situation nicht aktiv miterleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson aus der Kita begleitet wird.
- In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls abzuwägen, ob und wie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung betreut werden kann.

3) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkungen 9 und 10)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 4



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

4) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 5)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in übergreifigen Situationen. Die weitere Beobachtung ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
BS	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 4

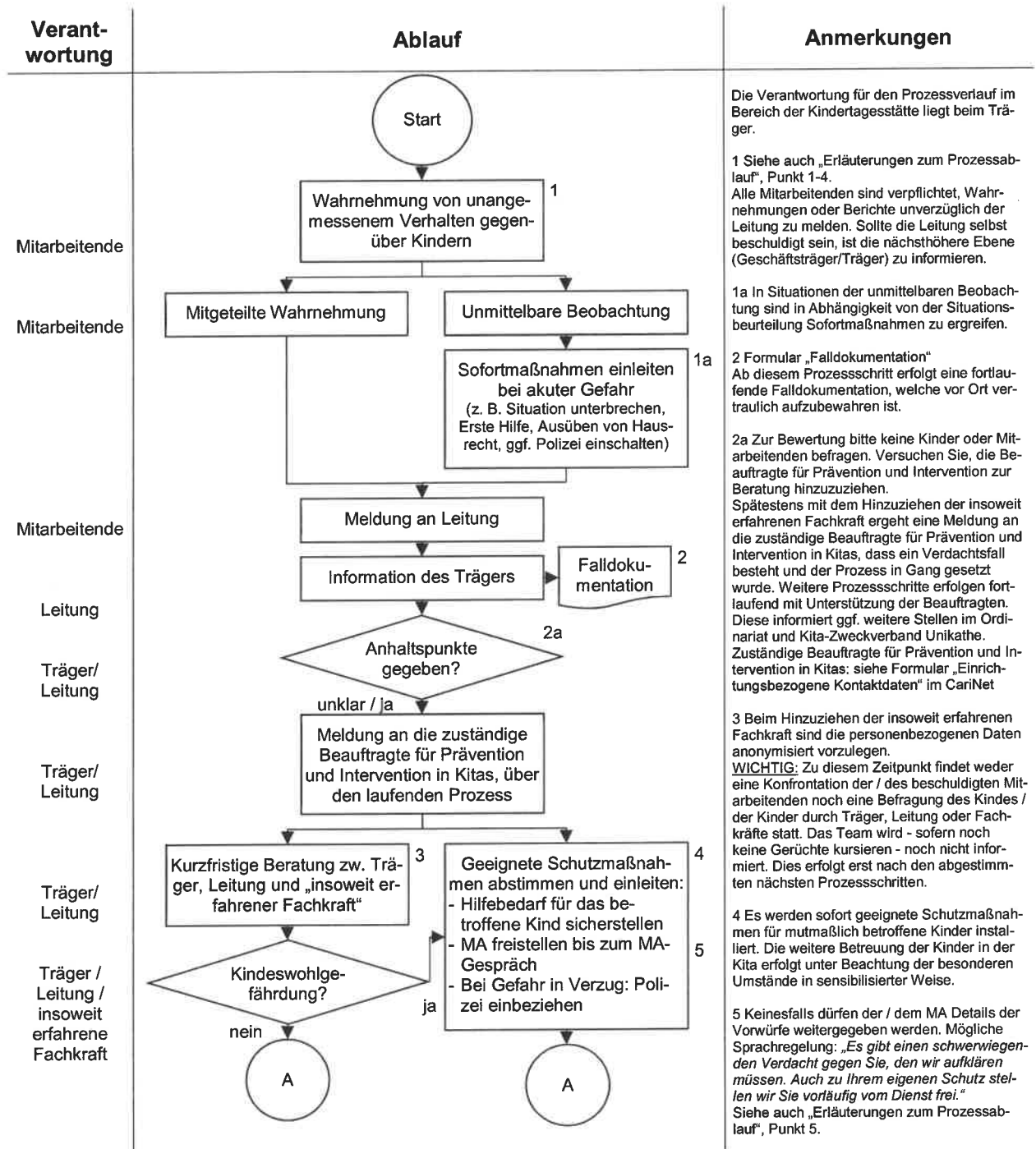


2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Hinweis: Bei Verdacht von unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Träger/Leitung	<p>A</p> <p>7 - Reflexion der Geschehnisse - Präventive Schutzmaßnahmen planen/abstimmen - Institutionelles Schutzkonzept überprüfen/entwickeln</p>	<p>6 Formulare „Mittlung an JA gem. § 8a SGB VIII“ und „Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII“ Die Fallverantwortung gem. § 8a geht auf das Jugendamt über.</p>
Träger/Leitung	<p>6 Telefonische und schriftliche Meldung an Jugendamt nach § 8a und § 47 und an Referent/-in für Schutzkonzept BO, Abt. 1</p>	<p>7 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 7.</p>
Träger/Leitung	<p>Ende</p>	<p>8 Mit den Eltern/Sorgeberechtigten werden die Vorfälle in der Kita, die Maßnahmen und das weitere Verfahren besprochen. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 7.</p>
Träger	<p>8 Eltern/Sorgeberechtigte des betroffenen Kindes informieren</p>	
Träger/Leitung	<p>9 Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>9 Inhalte sind mit der juristischen Abteilung abgesprochen. Sofern es als geeignete Schutzmaßnahme erscheint, wird die/der beschuldigte Mitarbeitende weiterhin freigestellt, bis sichergestellt erscheint, dass von ihr/ihm keine Gefährdung ausgeht. Um die/den Mitarbeitende/n nicht alleine zu lassen, wird ihm die Möglichkeit der Begleitung („zum Reden“) angeboten. Hierzu sind Kontaktdaten zu finden unter www.bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt. Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 5.</p>
Träger/Leitung	<p>10 Team informieren und zur Verschwiegenheit verpflichten</p>	
Träger/Leitung	<p>11 Planung von Schutzmaßnahmen mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“; in Abst. mit der Beauftragten für Prävention und Intervention und dem Jugendamt</p>	
Träger/Leitung	<p>Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen</p>	<p>10 Bis zur endgültigen Aufklärung der Vorfälle gilt eine Schweigepflicht für alle Mitarbeitenden. Anfragen werden nur von Leitung, Träger bzw. Presseanfragen von der Pressestelle des Bistums beantwortet (siehe dazu auch Anlage 3).</p>
Träger/Leitung	<p>Kindeswohl sichergestellt?</p>	
Träger/Leitung	<p>nein</p> <p>Prozess beginnt erneut mit Hinzuziehen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“</p>	
Träger/Leitung	<p>ja</p> <p>12 - Reflexion der Geschehnisse - Präventive Schutzmaßnahmen planen/abstimmen - Institutionelles Schutzkonzept überprüfen/entwickeln</p>	<p>11 Zuständige Beauftragte für Prävention und Intervention in Kitas: siehe Formular „Einrichtungbezogene Kontaktdaten“ im CariNet</p>
Träger/Leitung	<p>Ende</p>	<p>Siehe auch Erläuterungen zum Prozessablauf, Punkt 8.</p> <p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6 und 8.</p> <p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
*Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

5) Gespräch/Anhörung der/des beschuldigten Mitarbeitenden (gemäß Anmerkung 5)

- Die/der Mitarbeitende muss mit dem Verdacht konfrontiert und angehört werden.
- Für das Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite und ein Jurist / eine Juristin der Abteilung Kindertageseinrichtungen anwesend sind.
- Die/der Mitarbeitende hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen (Rechtsanwalt/MAV).
- Der/die Mitarbeitende muss in Kenntnis gesetzt werden, über
 - die Möglichkeit der Aussageverweigerung,
 - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten.
- Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die beschuldigte Person und das betroffene Kind sich nicht treffen (ggf. vom Dienst freistellen).
- Werden in diesem Gespräch mögliche Gefährdungen anderer Kinder offenbar, ist die/der Mitarbeitende sofort freizustellen.
- Das Protokoll des Gesprächs unterschreiben alle Gesprächsteilnehmenden.
- Im Gesprächsanschluss sind die arbeitsrechtlichen Schritte - nach Bewertung des Sachverhaltes - abzuwägen. ((Die Bandbreite im Falle eines erhärteten Verdachts reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Vor Ausspruch einer (Verdachts-)Kündigung ist die MAV zwingend anzuhören. Eine arbeitsrechtliche Beratung ist an dieser Stelle empfehlenswert.))
- Kann der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden, ist der Ruf der/des beschuldigten Mitarbeitenden wiederherzustellen. Die/der Mitarbeitende ist zu rehabilitieren. Mit dem Ziel, wieder eine gute Arbeitsgrundlage herzustellen, müssen Formen gefunden werden, wie die beteiligten Parteien sich wieder begegnen können. Hierzu zählen z. B.:
 - eine Entschuldigung,
 - die Information, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die/der Mitarbeitende entlastet ist (ggf. auch öffentlich).
 - eine Aufarbeitung im Team (siehe auch Punkt 6 der Erläuterungen).

6) Aufarbeitung der Situation mit Kindern und im Team (gemäß Anmerkung 4 und 7)

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen auf Grundlage des (sexual-)pädagogischen Konzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für die Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team dient der Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung. Er ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifenden Situationen. Der Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Fachberatung
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

7) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 8)

- Wählen Sie einen passenden Ort mit ungestörtem Rahmen.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit. Der Träger muss an diesem Gespräch teilnehmen.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und die bisher umgesetzten und geplanten Maßnahmen.
Botschaft: Wir nehmen das ernst.
- Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann stark erschüttert sein. Um das Vertrauen wieder zu stärken, muss das gemeinsame Interesse „Kinderschutz“ zum Thema gemacht werden.
- Besprechen Sie das weitere Vorgehen und Maßnahmen, die das Kind besonders schützen.
Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- Lassen Sie sich das Protokoll für Ihre Dokumentation gegenzeichnen.

8) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 12)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:


- Beschuldigte Mitarbeitende freistellen, wenn ein schwerwiegender Vorwurf oder eine eindeutige Situation vorliegt.
- Sicherstellen, dass beschuldigte Mitarbeitende bis auf weiteres nicht alleine mit Kindern arbeiten.
- Auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen hinwirken.
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen.
- Elternabend bei Bedarf terminieren, um einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen sicher zu stellen.

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere, wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch in sozialen Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	5 von 5

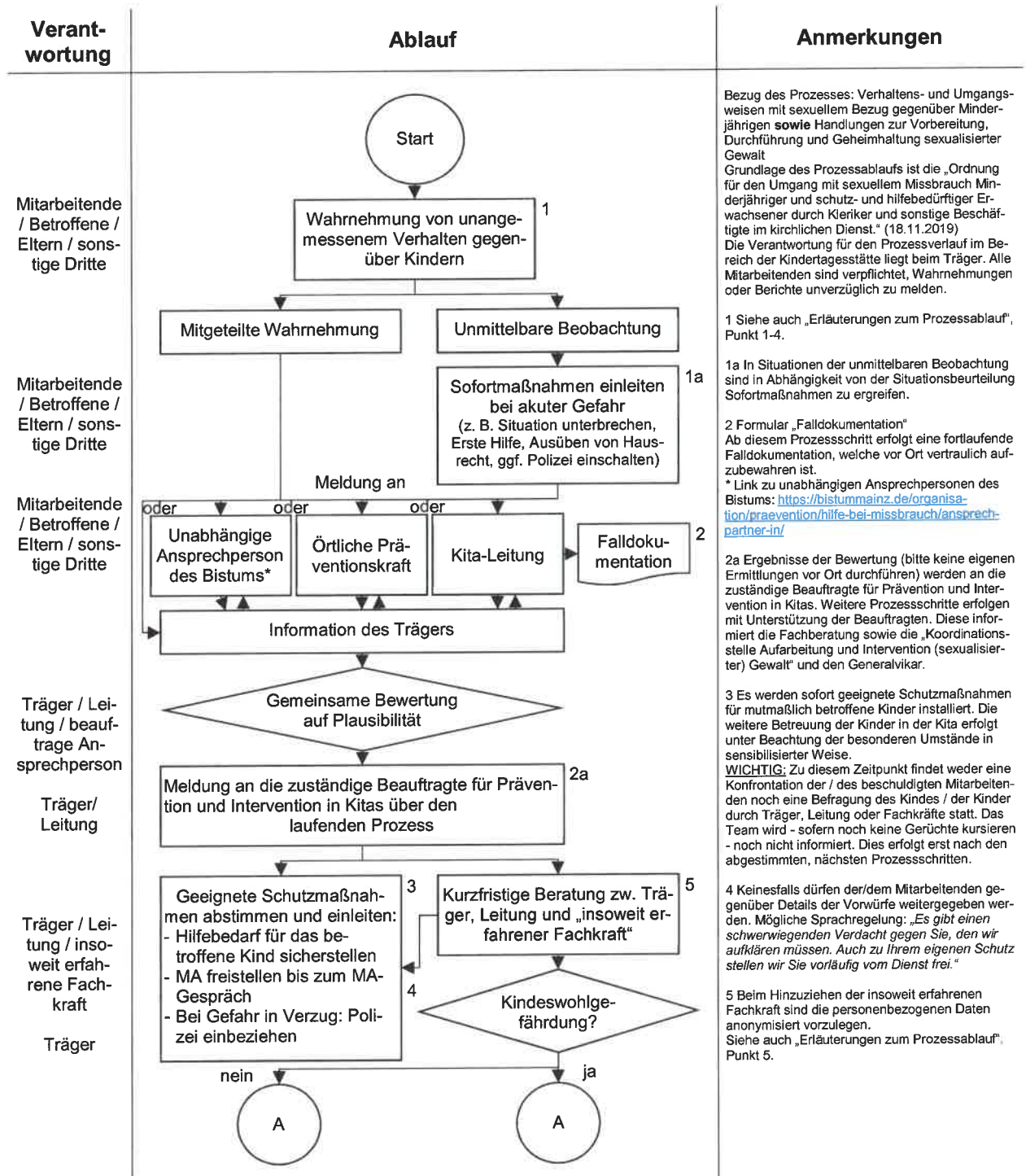


2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.



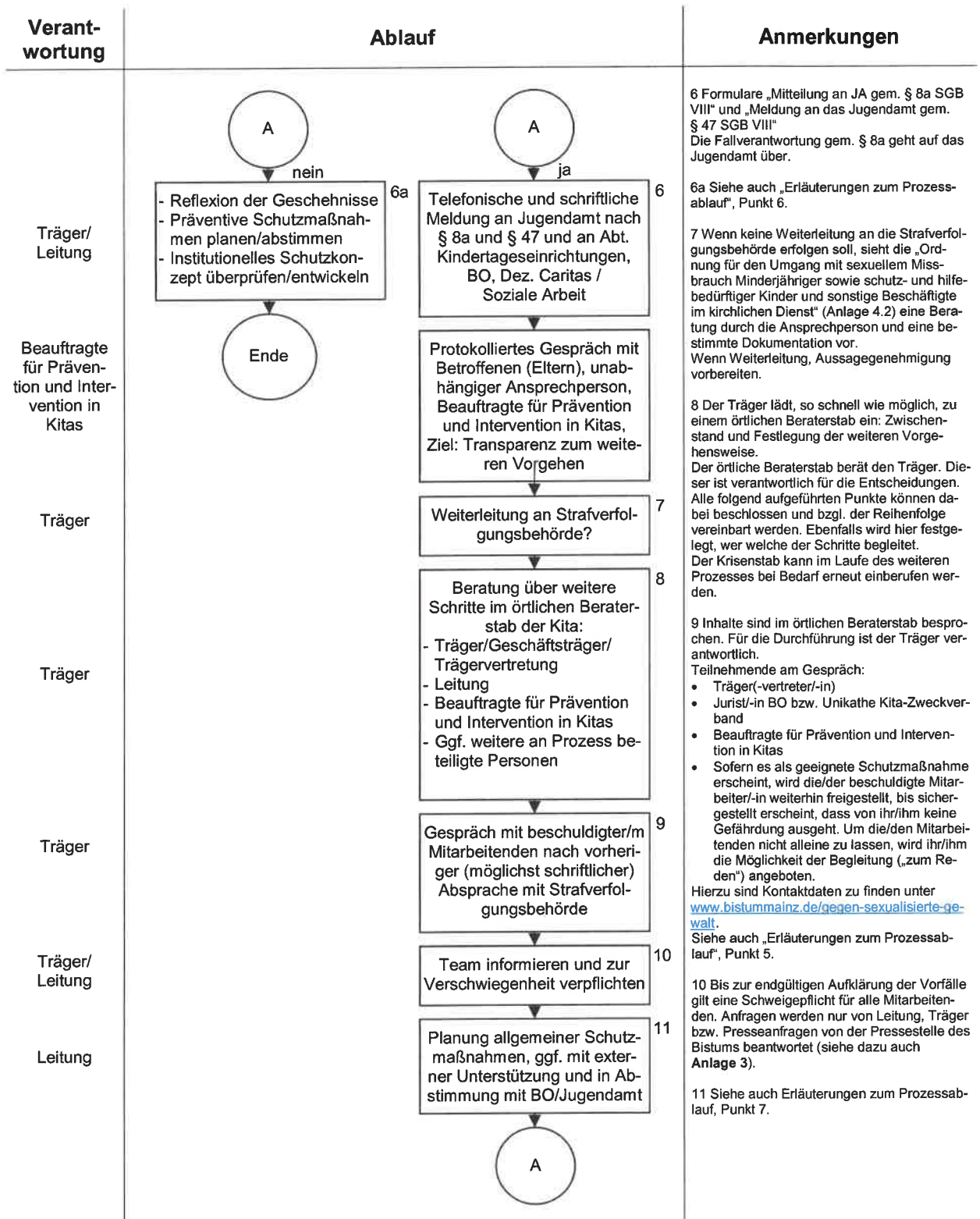
Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	1 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	2 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
	<pre> graph TD A((A)) --> B[Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen] B --> C{Kindeswohl sichergestellt?} C -- ja --> D["- Reflexion der Geschehnisse - Präventive Schutzmaßnahmen planen/abstimmen - Institutionelles Schutzkonzept überprüfen/entwickeln"] C -- nein --> E[Prozess beginnt erneut mit Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft] D --> F((Ende)) </pre>	<p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6.</p> <p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>
Leitung		
Träger/Leitung		
Träger/Leitung		<p>12</p> <p>13</p>

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	3 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- *Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	4 von 5



2 Träger und Leitung

2.5 Schutzkonzept

Prozess 4: Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

5) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 9 und 11)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte/n MA freistellen, wenn schwerwiegender Vorwurf oder eindeutige Situation vorliegt
- Gerade bei solchen Beschuldigungen ist ein sensibles Vorgehen notwendig und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist
- Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch soziale Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf. Wichtig: Ein Info-Elternabend sollte keinesfalls vor der Entscheidung über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde stattfinden, denn die Strafverfolgungsbehörde muss immer am Anfang einer Informationskette gegenüber Dritten stehen.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept) überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

6) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 6a und 12)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des (sexual-)pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung zu gewinnen, ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergriffigen Situationen. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

7) Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Fachberatung
- Präventionskraft
- Supervision
- Team-Fortbildung

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Martina Bauer	1	01.02.2023	5 von 5

